

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. März 2009

Nr. RG 005b/2009

Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personenwagen: Teilrevision des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾ und Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/28) beschliesst:

I.

Das Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} wird eingefügt

§ 2^{bis} ¹ Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Jahressteuer, die der Kantonsrat für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen festgelegt hat, bis maximal 15% zu erhöhen, falls der Steuerertrag infolge eines erhöhten Anteiles an energieeffizienten Fahrzeugen sinkt.

² Massgebend ist der gesamte Steuerertrag der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge des Jahres, indem die Besteuerung nach der Energieetikette eingeführt wird.

³ Der Kantonsrat trifft seinen Entscheid unter Berücksichtigung der Entwicklung des kantonalen Strassenbaufonds.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ GS 82, 115 (BGS 614.61).

Verteiler

Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit
Motorfahrzeugkontrolle
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (182/2009)